

**Satzung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz  
über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe  
(Abstandsflächensatzung)  
vom**

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a BayBO erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

**§ 2  
Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Stadtgebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,7 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 des § 2 dieser Satzung beachtet.

**§ 3  
Bebauungspläne**

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung) vom 26.09.2018 außer Kraft.